

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003111/2025/rev.1
an den Rat**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Michael von der Schulenburg (NI)

Betrifft: Rechtsgrundlage für EU-Sanktionen und deren Vereinbarkeit mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Unter Bezugnahme auf den Beschluss (GASP) 2024/2643 des Rates¹ über restriktive Maßnahmen gegen natürliche Personen, insbesondere gegen Unionsbürger, wegen behaupteter Verbreitung von Fehlinformationen über den Krieg Russlands in der Ukraine und im Lichte der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte, insbesondere des Rechts auf ein faires Verfahren und auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47), der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte (Artikel 48) und des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11):

1. Kann der Rat klarstellen, auf welcher Rechtsgrundlage der Rat Beschlüsse fassen kann, mit denen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte praktisch eingeschränkt oder nichtig gemacht werden, insbesondere im Fall von Sanktionen gegen Einzelpersonen ohne vorherige gerichtliche Entscheidung?
2. Aus welchen rechtlichen Gründen kann ein politisches Gremium, das sich aus Ministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, wie der Rat (Auswärtige Angelegenheiten), eine gerichtsähnliche Funktion übernehmen, indem es in Ermangelung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, wie z. B. der Möglichkeit, gehört zu werden, sich rechtlich vertreten zu lassen und die Beweise anzufechten, schwere Sanktionen gegen natürliche Personen – einschließlich Reiseverbote und Einfrieren von Vermögenswerten – verhängt?

Eingang: 28.7.2025

¹ ABl. L, 2024/2643, 23.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>.